



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Ratsbüro

An den Grossen Rat

22.5335.03

Ratsbüro
Basel, 31. Januar 2025

Beschluss vom 31. Januar 2025

Bericht des Ratsbüros

zum

**Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Vorsorgebeitrag
für berufstätige Grossratsmitglieder**

Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.1 Entscheid den Anzug stehen zu lassen	3
2. Abklärungen des Ratsbüros	4
2.1 Berufliche Vorsorge analog des Bundesparlaments (Pauschalbeitrag)	4
2.2 Versicherungslösung gemäss BVG	4
2.2.1 Datengrundlage für die Offerterstellung	4
2.2.2 Offerte BVK	4
2.2.3 Offerte PKBS	5
3. Erwägungen des Ratsbüros	6
3.1 Vergleich der beiden Offerten	6
3.2 Vorsorgebeitrag für Parlamentsmitglieder, die unter der Eintrittschwelle liegen	6
3.3 Pensionierungsalter	6
3.4 Ausnahmen von der beruflichen Vorsorge	6
3.5 Kosten der vorgeschlagenen Lösung	6
3.5.1 Einzustellender Betrag im Budget	7
3.6 Erhöhung der Vergütung	7
3.7 Weiteres Vorgehen	7
4. Antrag	8

1. Ausgangslage

Der folgende Anzug wurde an der Grossratssitzung vom 20. Oktober 2022 deutlich mit 71 JA gegenüber 17 NEIN Stimmen bei 4 Enthaltungen überwiesen:

Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Vorsorgebeitrag für berufstätige Grossratsmitglieder

Berufstätige Mitglieder des Grossen Rats haben häufig eine Einbusse beim Sparkapital der beruflichen Vorsorge (Pensenreduktion, Mindereinnahmen, u.ä).

Der Bund kennt für seine Ratsmitglieder eine Regelung (Art. 7 Abs. 1 PRG) um diese Lücke zu schliessen. Ein gesonderter Vorsorgebeitrag wird an eine vom Ratsmitglied bezeichnete Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG (2. Säule) oder an eine Vorsorgeeinrichtung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) entrichtet (Art. 7 Abs. 2 PRG). Kann die Vorsorgeentschädigung nicht oder nicht vollständig in die Vorsorgeeinrichtung des Ratsmitglieds eingebbracht werden, wird der entsprechende Teil der Vorsorgeentschädigung auf das vom Parlament bezeichnete Vorsorgewerk bei einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung überwiesen (Art. 7 Abs. 3 PRG).

Auf Einlagen in eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG (2. Säule) sind keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge zu leisten, wohl aber auf Einlagen in Vorsorgeeinrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule).

Der Beitrag der Eidgenossenschaft an die private Altersvorsorge des Ratsmitgliedes ist ungeachtet der verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung der privaten Altersvorsorge steuerbares Einkommen. Die Verwendung des Vorsorgebeitrages als Überweisung an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG (2. Säule) oder als Einlage in eine Vorsorgestiftung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ist demgegenüber grundsätzlich ein abzugsfähiger Beitrag an eine anerkannte Vorsorgeform.

Als Kompensation der finanziellen Nachteile, die ein berufstätigem Ratsmitglied aufgrund der durch das Mandat verursachten Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge hat, bitten wir das Grossratsbüro eine Lösung vorzuschlagen, wie die Ratsmitglieder bis zum vollendeten AHV Altersjahr einen Beitrag an die Vorsorge erhalten.

Im Weiteren finden Sie die Links zum massgebenden Bundesgesetz und der ausführenden Verordnung:

SR 171.21 - Bundesgesetz vom 18. März 1988 über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG) (admin.ch): vgl. Art. 7

SR 171.211 - Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988 zum Parlamentsressourcengesetz(VPRG) (admin.ch): vgl. Art. 7 ff.

Olivier Battaglia, Michael Hug, Lukas Faesch, Philip Karger, Roger Stalder, Anina Ineichen, Edibe Gölgelei, Daniel Albietz, Daniel Hettich, Michelle Lachenmeier, Michela Seggiani, Toya Krummenacher, Salome Hofer, Beatrice Isler, Beda Baumgartner, Laurin Hoppler, Béla Bartha, Nicole Strahm, Mahir Kabakci, Beat Braun

1.1 Entscheid den Anzug stehen zu lassen

An der Grossratssitzung vom 24. Januar 2024 hat der Grosser Rat entgegen dem Antrag des Ratsbüros entschieden, den Anzug stehen zu lassen (60 Stimmen Stehenlassen, 25 Stimmen Abschreiben) und dem Ratsbüro damit den Auftrag erteilt, den Anzug umzusetzen und eine Lösung für die berufliche Vorsorge vorzulegen.

2. Abklärungen des Ratsbüros

Eine Subkommission des Ratsbüros hat an sechs Sitzungen mögliche Varianten für eine Einführung einer beruflichen Vorsorge diskutiert. Dabei wurde der Parlamentsdienst beauftragt, Offerten für unterschiedliche Umsetzungsvarianten einzuholen und diese wurden im Anschluss innerhalb der Subkommission beraten.

2.1 Berufliche Vorsorge analog des Bundesparlaments (Pauschalbeitrag)

Der Parlamentsdienst hat die Vorsorgeeinrichtung, welche die Versicherungslösung für die Mitglieder des National- und Ständerates anbietet, um eine entsprechende Offerte angefragt. Dabei hat sich gezeigt, dass eine solche für die Mitglieder der Eidgenössischen Räte nur möglich ist, weil eine gesetzliche Grundlage dafür auf nationaler Ebene im Parlamentsgesetz geschaffen wurde und damit die Bestimmungen aus dem BVG-Gesetz nicht zur Anwendung kommen.

Auf kantonaler Ebene ist eine solche Versicherungslösung nicht umsetzbar, da nationales Recht (BVG-Gesetz) kantonale Regelungen übersteuert. Entsprechend wäre die angefragte Vorsorgeeinrichtung erst bereit, eine Offerte zu erstellen, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage auf Ebene Bund geschaffen würde. Aus diesem Grund hat das Ratsbüro diese Lösung verworfen und nicht mehr weiterverfolgt.

2.2 Versicherungslösung gemäss BVG

Die Mitglieder des Kantonsrates Zürich sind als einzige kantonale Parlamentarier/-innen gemäss BVG-Gesetz versichert. Dabei sind die Mitglieder des Kantonsrates analog der Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung Zürich bei der BVK versichert. Die BVK ist mit 139'000 Versicherten die grösste Pensionskasse der Schweiz. Sie ist eine privatrechtliche Stiftung. Rund 60% der Kundinnen und Kunden sind von angeschlossenen Arbeitgebern aus den Branchen Gesundheit, Bildung und Verwaltung. Die übrigen 40% sind Angestellte des Kantons Zürich. Die BVK ist bereit, auch für weitere kantonale Parlamente eine gleiche Versicherungslösung wie für den Kantonsrat Zürich anzubieten.

Daneben hat die Subkommission auch den Austausch mit der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) gesucht und mit einer Vertretung den Vorstoss und mögliche Lösungsvarianten besprochen. Die PKBS ist die kantonale Pensionskasse für die Angestellten der Kantonalen Verwaltung Basel-Stadt sowie weiterer kantonsnaher Unternehmen und Gemeinwesen (BVB, IWB, Universität, Universitätsspital Basel, Gemeinde Bettingen und weitere). Auch die PKBS hat sich grundsätzlich bereit erklärt, eine Versicherungslösung für die Mitglieder des Grossen Rates anzubieten. Die beiden Angebote werden im Folgenden entsprechend dargestellt.

2.2.1 Datengrundlage für die Offerterstellung

Der Parlamentsdienst hat den offerierenden Pensionskassen für das Jahr 2022 (Februar 2022 bis Januar 2023) eine anonymisierte Liste mit den Auszahlungen der Sitzungsgelder (ohne Grundpauschale, vor Fraktionsabgaben) sowie der Altersstruktur zur Verfügung gestellt. Gemäss Auswertung wurde den 100 Mitgliedern durchschnittlich ein Sitzungsgeld (vor der Entschädigung an die Fraktionen) in der Höhe von CHF 21'644.- pro Mitglied ausbezahlt.

2.2.2 Offerte BVK

Die BVK bietet eine Lösung an, innerhalb des bestehenden «Zürcher Modell» an. In der Offerte vom 20. Juni 2024 sind folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

Die Offerte beinhaltet die «Hauptvorsorge» mit «Herabsetzung der Eintrittsschwelle» (von CHF 22'050.- auf CHF 14'700.-; Stand 2024) und Einbezug der Sitzungsgelder». Mit «Hauptvorsorge» wird der Sparplan gemäss Vorsorgereglement 2024 (siehe Anhang) bezeichnet. Dessen

altersabhängige Abstufung ist fix und kann nicht geändert werden. Die Beitragsaufteilung ist für Versicherte 40% und 60% für Arbeitgeber. Diese Aufteilung wie auch die Eintrittsschwelle sind reglementarisch vorgegeben und können nicht geändert werden.

Gemäss Lohnspiegel 2022 erreichen 72 Personen die Eintrittsschwelle von CHF 14`700.-. Personen, welche diese Eintrittsschwelle nicht erreichen, wurden nicht berücksichtigt.

Offerte Beiträge, Berechnungsdatum per 1. Januar 2025:

Anzahl Versicherte	72
Sparbeitrag Versicherte «Hauptvorsorge»	CHF 124`667.40
Sparbeitrag Arbeitgeber «Hauptvorsorge»	CHF 187`000.80
Total Jahres-Sparbeitrag	CHF 324`749.40
Risikobeitrag Versicherte	CHF 9`528.00
Risikobeitrag Arbeitgeber	CHF 14`290.20
Total Jahres-Risikobeitrag	CHF 23`818.20

Versicherte können in der «Hauptvorsorge» mit dem Sparplan «Top» 2%-Punkte höhere Sparbeiträge leisten oder mit dem Sparplan «Basis» 2% Punkte weniger. Der Arbeitgeber bezahlt unabhängig von der Wahl der Versicherten immer seinen Anteil gemäss Sparplan «Standard».

Die BVK hat jährliche Verwaltungskosten von CHF 105.- pro Person. Diese Kosten werden grösstenteils über die Erträge der BVK finanziert. Der Arbeitgeber beteiligt sich jährlich mit einem Beitrag von CHF 13.20 pro aktivversicherte Person und Plan. Zusätzlich wird eine jährliche Vertragsführungspauschale von CHF 260.- pro gewähltem Vorsorgeplan fällig. Dies entspricht bei Abschluss der Pläne «Hauptvorsorge» folgenden jährlichen Versichertenverwaltungskosten, welche jeweils im Januar den Arbeitgebern in Rechnung gestellt werden:

Anzahl Versicherte	72
Verwaltungskosten «Hauptvorsorge» pro Jahr	CHF 950.40
Vertragsführungspauschale «Hauptvorsorge» pro Jahr	CHF 260.00
Total Kosten pro Jahr	CHF 2`420.80

Bei Mitgliedern des Grossen Rates, welche bereits bei der BVK versichert sind, wäre das aus ihrem Mandat erzielte AHV-beitragspflichtige Einkommen im Rahmen der bereits bestehenden Vorsorge zu berücksichtigen, womit die Eintrittsschwelle für sie wegfallen würde.

2.2.3 Offerte PKBS

Die PKBS hat in einem Schreiben am 4. Dezember 2024 der Subkommission mitgeteilt, dass der Verwaltungsrat der PKBS die Meinung vertritt, dass ein allfälliges BVG-pflichtiges Einkommen, welches aus der Grossratstätigkeit erzielt wird, im Rahmen der für das Basler Staatspersonal und für die Magistratspersonen bestehenden Vorsorgelösung zu berücksichtigen ist: Sozialversicherungsrechtlich hat der Kanton Basel-Stadt auch für die Mitglieder des Grossen Rates Arbeitgeberstatus, soweit mit dieser Funktion ein AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielt wird.

Die für den Beitritt zum Vorsorgewerk des Staatspersonals erforderliche Eintrittsschwelle entspricht aufgrund der kantonalgesetzlichen Vorgaben der Eintrittsschwelle gemäss BVG, d.h. einem AHV-beitragspflichtigen Jahreseinkommen von $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente (Stand 2024: CHF 22'050).

Bei Mitgliedern des Grossen Rates, welche gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton Basel-Stadt stehen, wäre das aus ihrem Mandat erzielte AHV-beitragspflichtige Einkommen

allenfalls im Rahmen der bereits bestehenden Vorsorge zu berücksichtigen, wie dies bei Mehrfachanstellungen in der Regel durchgeführt wird.

Aufgrund dieser Rückmeldung hat der Parlamentsdienst mit der Datenbasis von 2022 berechnet, dass 33 Mitglieder über der Eintrittsschwelle lagen und somit versichert wären. Der Sparbeitrag für den Arbeitgeber (Grosser Rat) wäre für das Jahr 2022 ungefähr CHF 84'000.- gewesen und für die Arbeitnehmer ungefähr CHF 42'000.-.

3. Erwägungen des Ratsbüros

3.1 Vergleich der beiden Offerten

Die Mitglieder des Grossen Rates haben durch das Stehenlassen des Anzugs deutlich gemacht, dass sie eine Pensionskasse für die Mitglieder wollen. Entsprechend bevorzugt das Ratsbüro eine Lösung, die für möglichst viele der Mitglieder zur Anwendung kommt. Aus diesem Grund hat sich das Ratsbüro für die Offerte der BVK entschieden. Es wäre zwar wünschenswert, die innerkantonale PKBS zu berücksichtigen, für ein umfassenderes Angebot wäre es jedoch notwendig, als eigener Arbeitgeber angesehen zu werden und damit über ein eigenes Vorsorgewerk mit individuellen Konditionen zu verfügen. Eine entsprechende Offerte der PKBS liegt jedoch nicht vor.

3.2 Vorsorgebeitrag für Parlamentsmitglieder, die unter der Eintrittsschwelle liegen

Das Ratsbüro ist sich bewusst, dass ungefähr ein Drittel der Mitglieder Sitzungsgelder in einer Höhe erhalten, die unter der Eintrittsschwelle liegen und dass diese Personen damit keine Altersvorsorge auf ihrem Parlamentsverdienst haben. Diese Ungleichbehandlung erachtet das Ratsbüro als störend. Entsprechend schlägt das Ratsbüro vor, dass auch diese Mitglieder – wie im Kanton Zürich – einen Vorsorgebeitrag in der Höhe der Arbeitgeberbeiträge erhalten und dieser zuzüglich zu den Sitzungsgeldern ausbezahlt wird. Der zusätzlich ausbezahlte Betrag ist als steuerpflichtiges Einkommen zu behandeln.

3.3 Pensionierungsalter 70

Damit möglichst viele Mitglieder des Grossen Rates von einer Altersvorsorge profitieren, wird das Pensionierungsalter auf 70 das maximal mögliche Alter gemäss Vorsorgereglement der BVK festgelegt. Mitglieder, die älter als 70 Jahre sind, erhalten auch keinen Vorsorgebeitrag.

3.4 Ausnahmen von der beruflichen Vorsorge

Mitglieder welche Selbständigerwerbend sind, können für ihre berufliche Vorsorge höhere Beiträge an die Säule 3a leisten. Für diese Personen kann es nachteilig sein, mit einem kleinen Pensum in der beruflichen Vorsorge versichert zu sein, da damit keine hohen Beiträge an der Säule 3a mehr möglich sind, was für sie steuertechnisch von Vorteil wäre. Entsprechend soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass die betroffenen Ratsmitglieder auf die berufliche Vorsorge verzichten und diese im Gegenzug Vorsorgebeiträge in der Höhe der Arbeitgeberbeiträge erhalten.

3.5 Kosten der vorgeschlagenen Lösung

Für die fiktive Datengrundlage von 2022 würden bei einer Einführung der Lösung BVK für den Grossen Rat folgende Kosten entstehen:

Berufliche Vorsorgebeiträge (Arbeitgeberbeitrag): ~187'000

Risikobeurtrag (Arbeitgeber): ~14'290

Verwaltungskosten:	~2'490
Vorsorgebeitrag für Mitglieder unter der Eintrittsschwelle:	~35'000
TOTAL	~238'780

3.5.1 Einzustellender Betrag im Budget

Die Berechnungen aus dem Jahr 2022 ergeben Arbeitgeberkosten von CHF 238'780.-. Diese Berechnungen sind nicht genau, da sich die Beiträge je nach Höher der ausbezahlten Sitzungsgelder und der Altersstruktur der Mitglieder des Grossen Rates unterscheiden werden. Der berechnete Betrag entspricht jedoch annähernd 10% der ausbezahlten Sitzungsgelder. Entsprechend wird empfohlen für die Budgetierung künftig zusätzlich 10% der budgetierten Sitzungsgelder als Beitrag für die berufliche Vorsorge im Budget vorzusehen.

3.6 Erhöhung der Vergütung

3.6.1 Ausgangslage

Gemäss §10 der Geschäftsordnung überprüft das Ratsbüro periodisch, mindestens aber auf Ende jeder Amtsperiode, die Ansätze der Entschädigungen auf ihre Angemessenheit.

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Grossen Rates wurden letztmals auf Antrag des Ratsbüros im Jahr 2012 erhöht ([Geschäft 11.5284](#)). Dabei wurde die Grundentschädigung von CHF 4'000.- auf CHF 6'000.- angehoben, sowie das Sitzungsgeld pro 3 Stunden von CHF 150.- auf CHF 200.- erhöht. Seit 2012 hat sich die Teuerung und somit die Löhne der Kantonsangestellten um 7.5% erhöht. Darin eingerechnet sind nur die Jahre mit positiver Teuerung, negative Teuerung wurde nicht berücksichtigt.

Das Ratsbüro hat festgestellt, dass die Vergütung der Mitglieder des Grossen Rates höher ist als in angrenzenden Kantonen und vergleichbar mit jener in grösseren Kantonen. Dagegen liegt die Vergütung der Fraktionen pro Mitglied, der Fraktionspräsidiens sowie die Vergütung des Ratspräsidiums im kantonalen Vergleich unter dem Schnitt anderer Kantone.

3.6.2 Antrag auf Erhöhung der Sitzungsgelder

Im Ratsbüro wurde beantragt, die Sitzungsgelder unabhängig von der Frage der Altersvorsorge der Teuerung anzupassen und die Frage der Teuerung und der Altersvorsorge damit unabhängig voneinander zu behandeln. Eine knappe Mehrheit von 4 zu 3 Stimmenden sprach sich aber dafür aus, auf eine sofortige Erhöhung der Sitzungsgelder zu verzichten und den Entscheid des Grossen Rates über die Einführung einer Altersvorsorge abzuwarten. Die Kosten von ~ Fr. 238'780.- p.a. als Arbeitgeberbeitrag für die berufliche Vorsorge entspricht einer Erhöhung der Sitzungsgelder um ungefähr 10%, was die aufgelaufene Teuerung seit der letzten Erhöhung übertrifft.

Hingegen möchte das Ratsbüro die Höhe der Fraktionsentschädigung und der Pauschale für das Präsidium überprüfen und zu deren Anpassung einen eigenen Bericht vorlegen.

3.7 Weiteres Vorgehen

Das Ratsbüro geht davon aus, dass durch das Abschreiben, dieses Vorstosses der Grosse Rat mit der beruflichen Vorsorge über die BVK einverstanden ist. Entsprechend würden die zusätzlichen Kosten im Rahmen des normalen Budgetierungsprozesses für das Jahr 2026 aufgenommen. Ebenso wird das Ratsbüro eine vertragliche Vereinbarung über die berufliche Vorsorge mit der BVK abschliessen. Die Einführung der Vorsorgelösung wäre mit der Auszahlung ab dem 1.2.2026 geplant.

Das Ratsbüro wird einen eigenen Bericht zur Anpassung der Entschädigung an die Fraktionen und für das Präsidium ohne Erhöhung der Sitzungsgelder vorlegen, wenn die vorgeschlagene Altersvorsorge bestätigt wird. Wird der vorgeschlagene Beschluss abgelehnt, möchte das Ratsbüro eine Anpassung auch der Sitzungsgelder an die Teuerung Anfangs neuer Legislatur vorlegen.

4. Antrag

Das Ratsbüro beantragt mit 6 gegen 1 Stimme aufgrund der Erwägungen in Kapitel 3 die beiliegenden Grossratsbeschlüsse zu genehmigen. Das Ratsbüro wird damit die Unterstellung der Sitzungsgelder unter die berufliche Vorsorge auf den 1.2.2026 vorbereiten.

Zudem beantragt das Ratsbüro einstimmig, den Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Vorsorgebeitrag für berufstätige Grossratsmitglieder abzuschreiben.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht einstimmig verabschiedet und Claudio Miozzari zum Sprecher bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros

Der Präsident:
Claudio Miozzari

Anhang:



BVK

Vorsorgebroschüre 20

Grossratsbeschluss 1

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 22.5335.03 vom 31 Januar 2025,

beschliesst,

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006¹⁾ (Stand 1. Februar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 (geändert)

³ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten zusätzlich einen jährlichen Grundbetrag. Mit dem jährlichen Grundbetrag werden die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung, Erwerbsausfall, Betreuungsaufgaben, sonstige Inkovenienzen, Versicherung und dergleichen abgegolten.

§ 9a (neu)

Berufliche Vorsorge

¹ Der Kanton versichert die Mitglieder des Grossen Rates bis zum vollendeten 70. Altersjahr gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität bei einer Vorsorgeeinrichtung. Die Versicherung ist freiwillig für Mitglieder des Grossen Rates, die einen selbstständigen Haupterwerb ausüben.

² Der Kanton finanziert drei Fünftel der Spar- und Risikobeuräge und fünf Siebtel allfälliger Sanierungsbeiträge.

³ Ein Ausscheiden aus dem Grossen Rat vor der Vollendung des 70. Altersjahres hat keine besonderen Leistungen zur Folge.

⁴ Die Leistungen gemäss Abs. 2 beziehen sich auf die jährlichen Sitzungsgelder, sofern diese Sitzungsgelder mehr als die Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente gemäss Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenversicherung betragen. Die Leistungen beziehen sich auch auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das parlamentarische Mandat berücksichtigt.

⁵ Das Ratsbüro des Grossen Rates bestimmt die entsprechende Vorsorgeeinrichtung.

§ 9b (neu)

Ausnahmen von der beruflichen Vorsorge

¹ Mitglieder des Grossen Rates, die auf eine freiwillige Versicherung verzichten oder deren jährliche Sitzungsgelder die Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen, erhalten am Ende jedes Amtsjahres anstelle der Leistungen gemäss § 9a einen Vorsorgebeitrag in der Höhe des Arbeitgeberbeitrags gemäss § 9a Abs. 2 auf den jährlichen Sitzungsgelderbetrag gemäss § 9a Abs. 4.

² Mitglieder des Grossen Rates, deren jährliche Sitzungsgelder die Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen, die aber aufgrund einer anderen versicherten Tätigkeit der vom Ratsbüro bestimmten Vorsorgeeinrichtung angehören, werden gemäss § 9a versichert.

¹⁾ SG 152.100

§ 18 Abs. 2

² Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:

- m) (neu) es ist für die Ausgestaltung und Wahl der Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge zuständig.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und das Ratsbüro bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Balz Herter

Der I. Sekretär: Beat Flury

Grossratsbeschluss 2

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 22.5335.03 vom 31. Januar 2025,

beschliesst,

I.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006²⁾ (Stand 1. Februar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 11a (neu)

Zuständigkeiten berufliche Vorsorge

¹ Das Ratsbüro des Grossen Rates erteilt der Vorsorgeeinrichtung die Auskünfte über die versicherungspflichtigen Mitglieder des Grossen Rates, die nötig sind für die Durchführung derer Vorsorge, insbesondere für die Führung der Alterskonten und die Berechnung der Beiträge.

² Das Ratsbüro legt auf Beginn einer neuen Legislatur den Zeitaufwand für das parlamentarische Mandat fest.

§ 11b (neu)

Vorsorgebeitrag

¹ Das Ratsbüro entscheidet über die Auszahlung eines Vorsorgebeitrags gemäss § 9b GO auf begründetes Gesuch hin.

² Die Mitglieder des Grossen Rates informieren das Ratsbüro über Aufnahme oder Beendigung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit während der Legislatur.

³ Der Vorsorgebeitrag wird am Ende jedes Amtsjahres ausbezahlt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; das Ratsbüro bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

²⁾ SG 152.110

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Balz Herter
Der I. Sekretär: Beat Flury



Vorsorgeleistungen

Übersicht und Erläuterungen – 2024

BVK

Inhalt

- [**4 Fakten und Organisation BVK**](#)
- [**5 Das Dreisäulensystem der Schweiz**](#)
- [**6 Die Finanzierung der Vorsorgeleistungen**](#)
- [**8 Pensionierung und Altersvorsorge**](#)
- [**10 Vorzeitige Pensionierung**](#)
- [**11 Leistungen bei Tod und Invalidität**](#)
- [**15 Austritt aus der BVK**](#)
- [**16 Wohneigentumsförderung und Hypotheken**](#)
- [**17 Wohnungen und Geschäftsflächen**](#)
- [**18 Glossar**](#)



Fakten zur BVK

Die BVK ist mit 139 000 Versicherten die grösste Pensionskasse der Schweiz. Sie ist eine privatrechtliche Stiftung.

60% der Kundinnen und Kunden sind von angeschlossenen Arbeitgebern aus

den Branchen Gesundheit, Bildung und Verwaltung. Die restlichen 40% sind Angestellte des Kantons Zürich.

Die BVK versichert Vorsorgeleistungen bei Alterspensionierung, Tod und Inva-

lidität. Verglichen mit anderen Vorsorgeeinrichtungen erbringt die BVK überdurchschnittliche Leistungen.

(Zahlen per 1. Januar 2024)



Organisation der BVK

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der BVK. Das paritätische Gremium besteht aus je neun Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, die für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt sind.

Die Aufgaben des Stiftungsrats sind vielfältig. Er bestimmt die strategischen Ziele, legt die Organisation der BVK fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt die Anordnungen des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse um und vertritt die BVK nach aussen.



Das Dreisäulensystem der Schweiz

Das schweizerische Vorsorgesystem ist als Dreisäulensystem bekannt. Jede der drei Säulen wird unterschiedlich finanziert. Zusammen decken sie die finanzielle Vorsorge für die Zeit nach der Pensionierung, den finanziellen Schaden im Todesfall sowie das Risiko einer invaliditätsbedingten Erwerbsunfähigkeit ab.

Die erste Säule ist für alle Personen obligatorisch, die in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sind. Der zweiten

Säule müssen sich Arbeitnehmende ab einem gewissen Mindesteinkommen anschliessen. Die dritte Säule ist freiwillig. Die BVK ist Teil der zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge.

Beginn des Vorsorgeschutzes

Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens mit Alter 18. Dafür müssen Versicherte ein jährliches

Mindesteinkommen von 22050 Franken (Stand 2024) erzielen. Bei der BVK decken die Beiträge bis Alter 21 nur die Risiken Tod und Invalidität ab. Ab dem Alter von 21 Jahren wird bei der BVK zusätzlich für die Altersvorsorge angespart.

1. Säule Staatliche Vorsorge (AHV und IV)

Ziel
Deckt den Existenzbedarf, falls das Erwerbseinkommen infolge Pensionierung, Tod oder Invalidität wegfällt.

Versicherte
Alle in der Schweiz lebenden oder arbeitenden Personen und Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland für einen Schweizer Arbeitgeber tätig sind.

Finanzierung
Beiträge werden zu gleichen Teilen durch den Arbeitnehmenden und den Arbeitgeber finanziert. Die Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen. Die erwerbstätige Generation finanziert die Renten der nicht mehr erwerbstätigen Generation (Umlageverfahren).

2. Säule Berufliche Vorsorge (BVG)

Ziel
Sichert zusammen mit der ersten Säule den gewohnten Lebensstandard.

Versicherte
Alle Arbeitnehmenden mit einem Mindesteinkommen von 22050 Franken (Stand 2024).

Finanzierung
Jede versicherte Person spart zusammen mit dem Arbeitgeber mindestens zu gleichen Teilen für die eigene Vorsorge (Kapitaldeckungsverfahren). Die Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen.

3. Säule Private Vorsorge

Ziel
Dient der zusätzlichen privaten Absicherung.

Versicherte
Freiwillig – jede in der Schweiz wohnhafte oder arbeitstätige Person.

Finanzierung
Jede versicherte Person spart für die eigene Vorsorge, in Form eines Vorsorgekontos bei einer Bank oder als Lebensversicherung. Einzahlungen in die Säule 3a sind jährlich bis zu einem Betrag von 7056 Franken (Stand 2024) steuerlich abziehbar.

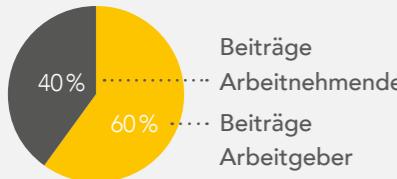
Die Finanzierung der Vorsorgeleistungen

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch die Beiträge der Arbeitnehmenden, die Beiträge der Arbeitgeber sowie durch Zinsen.

Berechnung der Beiträge

Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist der versicherte Lohn. Er ist auch massgebend für die Berechnung der Sparbeiträge sowie der Leistungen im Invaliditäts- und im Todesfall. Es wird der Bruttolohn abzüglich des sogenannten Koordinationsabzugs versichert. Dieser umfasst die bereits durch die 1. Säule (AHV/IV) versicherten Lohnanteile. Bei einer Beschäftigung von 100% entspricht der Koordinationsabzug 25725 Franken (Stand 2024). Bei Teilzeitbeschäftigte wird er bei der BVK entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

Die Beiträge werden den Arbeitnehmenden jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen.



Sparbeiträge

Die Sparbeiträge dienen der Finanzierung der Altersvorsorge. Bei der BVK beginnt der Sparprozess am 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person 21 Jahre alt wird. Der Arbeitgeber übernimmt bei der BVK standardmäßig 60% der Beiträge, die arbeitnehmende Person 40%.

Risikobeuräge

Zusätzlich zu den Sparbeiträgen leisten Arbeitnehmende und Arbeitgeber Risikobeuräge. Damit werden die Risiko-leistungen finanziert, also Leistungen im Fall von Invalidität oder Tod. Die Risiken Tod und Invalidität sind ab dem 1. Januar des Jahres versichert, in dem eine Person 18 Jahre alt wird. Der Risikobeurag beläuft sich auf 2% des versicherten Lohns. Davon bezahlt die arbeitnehmende Person 0,8%, der Arbeitgeber steuert die restlichen 1,2% bei.

Flexibles Sparen

Aktivversicherte können bei der BVK mitbestimmen, wie viel Sparguthaben sie ansparen wollen. Sie können, abhängig von den persönlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten, aus drei Sparbeitragsvarianten wählen. Die Wahl ist zweimal pro Jahr möglich.

→ bvk.ch/mybvk

Variante «Standard»

Alle Versicherten sind standardmäßig dieser Beitragsvariante zugewiesen.

Variante «Basis»

Versicherte sparen 2 Prozentpunkte weniger persönliche Beiträge als in der Standardvariante. Das monatlich verfügbare Einkommen steigt, das Leistungsniveau im Zeitpunkt der Pensionierung sinkt hingegen.

Variante «Top»

Versicherte sparen 2 Prozentpunkte mehr persönliche Beiträge als in der Standardvariante. Das Leistungsniveau zum Zeitpunkt der Pensionierung steigt. Dadurch sinkt das steuerbare Einkommen.

Alter

Beiträge Arbeitnehmende

	Variante «Basis»	Variante «Top»	Variante «Standard»	
21 bis 23	2,0%	6,0%	4,0%	
24 bis 27	3,2%	7,2%	5,2%	
28 bis 32	4,4%	8,4%	6,4%	
33 bis 37	5,6%	9,6%	7,6%	
38 bis 42	6,8%	10,8%	8,8%	
43 bis 47	8,0%	12,0%	10,0%	
48 bis 52	8,8%	12,8%	10,8%	
53 bis 65	9,6%	13,6%	11,6%	
66 bis 70	4,0%	8,0%	6,0%	

Beiträge Arbeitgeber

	Bei allen drei Beitragsvarianten
	6,0%
	7,8%
	9,6%
	11,4%
	13,2%
	15,0%
	16,2%
	17,4%
	9,0%

Zusatzvorsorge

Die BVK bietet nebst dem bestehendem Vorsorgeplan (Hauptvorsorge) attraktive Zusatzpläne an: die Gesamtversorgung und die Ergänzungsvorsorge. Diese beiden zusätzlichen Vorsorgepläne können nur durch die Arbeitgeber versichert werden. Arbeitnehmende können diese nicht selbstständig abschließen.

Gesamtversorgung

Über die Gesamtversorgung können Arbeitgeber zusätzlich den Koordinationsabzug für ihre Mitarbeitenden versichern. Der Betrag des Koordinationsabzugs wird in der Hauptvorsorge nämlich nicht berücksichtigt. Damit wird der Sparprozess aller Arbeitnehmenden zusätzlich unterstützt und die Vorsorgelücke in der 2. Säule (verursacht durch den Koordinationsabzug) geschlossen.

Beispiel Gesamtversorgung

Beschäftigungsgrad
60%

Zusätzlich versicherter Lohn
15435 CHF ($25725 \text{ CHF} \times 60\%$)
Beiträge an die Gesamtversorgung
463 CHF ($15435 \text{ CHF} \times 3\%$)

Ergänzungsvorsorge

Die Ergänzungsvorsorge bietet zusätzliche Leistungen im Alter, bei Invalidität und Tod für Versicherte ab Alter 43 im höheren Lohnsegment. Dabei werden Lohnbestandteile von über 132300 Franken (Stand 2024) mit zusätzlichen Sparbeiträgen ergänzend versichert.

Beispiel Ergänzungsvorsorge

Lohn
150000 CHF
Zusätzlich versicherter Lohn
17700 CHF
($150000 \text{ CHF} - 132300 \text{ CHF}$)
Beiträge an die Ergänzungsvorsorge
2124 CHF ($17700 \text{ CHF} \times 12\%$)

Nebenvorsorge

Neben einer Hauptarbeit, die BVG-versichert ist, können Verdienste aus weiteren Mandaten, die unter den versicherbaren Mindestwerten liegen, bei der BVK versichert werden. Diese Zusatzvorsorge kann durch den Versicherten und mit dem Einverständnis der Drittfirmen abgeschlossen werden.

Alter	Beiträge Arbeitnehmende	Beiträge Arbeitgeber	
21 bis 23	2,0%	6,0%	
24 bis 27	3,2%	7,2%	
28 bis 32	4,4%	8,4%	
33 bis 37	5,6%	9,6%	
38 bis 42	6,8%	10,8%	
43 bis 47	8,0%	12,0%	
48 bis 52	8,8%	12,8%	
53 bis 65	9,6%	13,6%	
66 bis 70	4,0%	8,0%	

1. Säule (AHV)



2. Säule (BVG): die Leistungen der BVK

Ggf. Nebenvorsorge

Versicherter Lohn in der Hauptvorsorge

Hauptvorsorge

Versicherung des Koordinationsabzugs von 25725 CHF

Lohnbestandteile ab 132300 CHF

Ergänzungsvorsorge

Pensionierung und Altersvorsorge

Die Versicherten der BVK können ab Alter 60 in Pension gehen. Bei lückenloser Weiterarbeit werden sie spätestens im Alter von 70 Jahren pensioniert. Für den Bezug der Altersrente bietet die BVK verschiedene Rentenmodelle an.

Modell «Norm»

Das persönliche Sparguthaben wird bei der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine lebenslange Altersrente umgerechnet. Dieses Modell kommt zum Zug, wenn nicht rechtzeitig eine anderweitige Wahl getroffen wird.

Modell «Dyna»

Beim Modell «Dyna» erhält man bei Rentenbeginn eine höhere Rente, die dann bis zum 75. Altersjahr kontinuierlich sinkt. Ab Alter 75 wird eine gleichbleibende Rente bis ans Lebensende ausbezahlt, die ein wenig tiefer als die Normrente ist. «Dyna» trägt dem Umstand Rechnung, dass zu Beginn des Rentendaseins mehr finanzielle Mittel für einen dynamischen Lebenswandel zur Verfügung stehen sollen.



Umwandlungssatz

Das persönliche Sparguthaben wird bei der Pensionierung mit dem Rentenumwandlungssatz in eine lebenslange Altersrente umgerechnet.



Modell «Kombi»

Beim Modell «Kombi» werden Startkapital und Rente kombiniert. Die Rente wird ab Rentenbeginn bis zum Alter 75 kapitalisiert und die versicherte Person kann bestimmen, wie viel sie von diesem Betrag als Einmalauszahlung beziehen will. Möchte sie nur einen Teil, wird der Rest bis Alter 75 als Rente ausbezahlt. Danach kommt die Rente zur Auszahlung, die schon bei Rentenbeginn festgelegt worden ist.

Wichtige Fristen

Eine Modellwahl muss mindestens einen Monat vor der Pensionierung schriftlich bei der BVK beantragt werden, und es ist eine beglaubigte Unterschrift der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nötig. Ohne Wahl kommt automatisch das Modell «Norm» zum Tragen.

Modell «Flex»

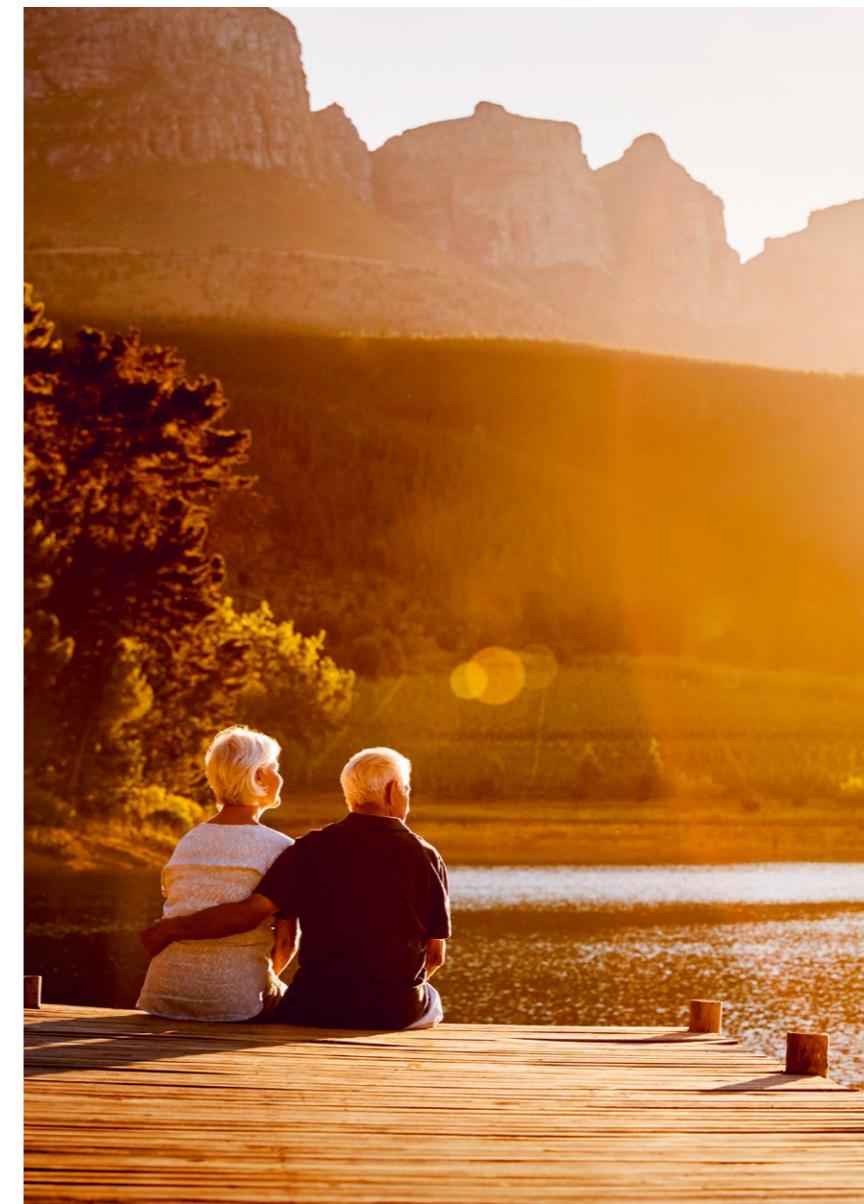
Beim Modell «Flex» kann ein vollständiger oder ein teilweiser Vorbezug des Sparguthabens gewählt werden. Bei einem teilweisen Vorbezug kann weiter gewählt werden, ob für das restliche Sparguthaben das Modell «Norm», «Dyna» oder «Kombi» in Kombination mit «Plus» zur Anwendung kommen soll. Ein Modell für Personen, welche bei einem vollständigen Bezug die finanzielle Zukunft gerne selbst in die Hand nehmen und auf eine Rentenzahlung der Pensionskasse verzichten möchten.

Modell «Plus»

Das Modell «Plus» ist die Option für die Wahl eines höheren Umwandlungssatzes. Dabei reduziert sich im Gegenzug eine allfällige Hinterbliebenenrente von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{1}{3}$ der Altersrente. Das Modell «Plus» ist mit allen links erwähnten Rentenmodellen kombinierbar (ausgenommen vollständiger Kapitalbezug beim Modell «Flex»). Es eignet sich für Alleinstehende oder Personen, deren Partnerin oder Partner über eine eigene Altersvorsorgelösung verfügt (beispielsweise Doppelverdiener).

Schrittweise Pensionierung

Die Pensionierung kann in höchstens drei Schritten erfolgen. Ein Kapitalbezug (Modell «Flex» und/oder «Kombi») ist bei jedem Pensionierungsschritt möglich und ist vom Prozentsatz der Pensionierung abhängig. Der erste Teilpensionierungsschritt muss mindestens zehn Prozent betragen.



Berechnen Sie Ihre Altersrente

Zur Planung Ihrer Pensionierung können Sie im Versicherungsportal myBVK Ihre tagesaktuell berechnete Rente jederzeit sehen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Auswirkungen einer Modellwahl spielerisch zu berechnen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch oder in persönlichen Beratungsgesprächen zur Verfügung. Für eine schrittweise Pensionierung kann bei der BVK eine provisorische Rentenberechnung bestellt werden.

Registrieren Sie sich noch heute in unserem Versicherungsportal myBVK.
→ bvk.ch/mybvk

Buchen Sie Ihren Beratungstermin auf unserer Webseite.
→ bvk.ch/kontakt

Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung – ob selber angestrebt oder vom Arbeitgeber initiiert – bringt tiefgreifende Veränderungen mit sich. Beispielsweise werden die Leistungen der AHV/IV massiv gekürzt. Der Überbrückungszuschuss kann hier helfen.

Überbrückungszuschuss

BVK-Versicherte können ab Alter 60 in Pension gehen. Versicherte, die vor dem AHV-Referenzalter in Pension gehen, haben Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss. Dies, sofern der Arbeitgeber diese Möglichkeit vertraglich nicht ausgeschlossen hat. Auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ist unter dem Punkt «Arbeitgeber» ersichtlich, ob diese Leistung ausgeschlossen ist.

Der Überbrückungszuschuss ersetzt die dann noch fehlende AHV-Altersrente. Er beläuft sich auf 75% der maximalen einfachen AHV-Rente von 29400 Franken pro Jahr (Stand 2024). 60% des Überbrückungszuschusses finanziert der Arbeitgeber. Die restlichen 40% werden durch die versicherte Person in Form einer einmaligen Entnahme aus dem Sparguthaben vor Berechnung der Rente geleistet.

Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte können bei der BVK einen Zuschlag von 30% beantragen. Bei Teilzeitbeschäftigte berechnet sich der Betrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Ein (Teil-)Kapitalbezug (Rentenmodell «Flex», Seite 8) zum Zeitpunkt der Pensionierung führt zu einer anteilmässigen Kürzung des Überbrückungszuschusses. Diese Kürzung findet beim Rentenmodell «Kombi» dagegen nicht statt.

Wenn das AHV-Referenzalter erreicht ist, wird der Überbrückungszuschuss durch die AHV-Rente abgelöst.

Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt «Überbrückungszuschuss zur Altersrente» oder unter:
→ www.bvk.ch/einkauf

Eine vorzeitige Pensionierung mit Bezug des Überbrückungszuschusses hat finanzielle Auswirkungen, wie das unten stehende Beispiel zeigt:

Berechnung Altersrente bei Bezug Überbrückungszuschuss:
(Sparguthaben - Überbrückungszuschuss x Barwertfaktor) x Umwandlungssatz
 $(400\,000 \text{ CHF} - 22\,050 \text{ CHF} \times 1,164) \times 4,27\% = 15\,984 \text{ CHF}$

Rente von Alter 62 bis 65	Rente ab Alter 65
Überbrückungszuschuss der BVK 22050 CHF	AHV-Rente 29400 CHF
BVK-Altersrente 15984 CHF	BVK-Altersrente 15984 CHF
Total Rente pro Jahr 38034 CHF	Total Rente pro Jahr 45384 CHF

Vorsorge verbessern

Durch einen Einkauf in die Pensionskasse können Sie Ihre persönliche Vorsorge verbessern und profitieren gleichzeitig von Steuervorteilen. Einkäufe sind während dreier Jahre für Kapitalbezüge (z. B. bei Pensionierung oder zur Finanzierung eines Eigenheims) gesperrt.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter:
→ www.bvk.ch/einkauf

Versicherte männliche Person

Pensionierung mit Alter:	62 (1962)
Beschäftigungsgrad:	100%
Anspruch auf max. AHV-Altersrente:	29400 CHF
Sparguthaben:	400000 CHF
Umwandlungssatz «Norm»:	4,27%
Barwertfaktor:	1,164

Leistungen bei Tod und Invalidität

Der Risikoschutz der BVK umfasst die Leistungen bei Tod und Invalidität.

Die Risikobräge werden monatlich ab dem 1. Januar des Jahres einbezahlt, in dem eine Person 18 Jahre alt wird. Der Arbeitgeber leistet standardmäßig 60% der Bräge, die arbeitnehmende Person 40%. Den Versicherten wird ihr Anteil monatlich direkt vom Lohn abgezogen.

Situation	Leistungen			
	Invalidenrente	Ehepaarrente* im Zeitpunkt des Todes	Neuberechnung der Rente, wenn die Person 65 Jahre alt wird/geworden wäre	Kinderrente/Waisenrente
Versicherte Person kann aus gesundheitlichen Gründen den Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben	60% des versicherten Lohns (bei Vollinvalidität)		Invalidenrente wird durch Altersrente abgelöst, wie sie sich durch Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ergibt.	Kinderrente in Höhe der Waisenrente für jedes Kind, das im Falle des Todes der versicherten Person eine Waisenrente erhalten könnte.
Tod einer aktiv versicherten Person vor Alter 65		40% des letzten versicherten Lohns	$\frac{2}{3}$ der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.	Waisenrente: 30% der Ehepaarrente
Tod einer noch erwerbstätigen Person nach Alter 65		$\frac{2}{3}$ der Altersrente, die der versicherten Person ab Alter 75 zugestanden hätte.		Waisenrente: 30% der Ehepaarrente
Tod eines Invalidenrentners/einer Invalidenrentnerin		$\frac{2}{3}$ der Invalidenrente	$\frac{2}{3}$ der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.	Waisenrente: 30% der Ehepaarrente
Tod eines Altersrentners/einer Altersrentnerin		Standard: $\frac{2}{3}$ der laufenden Altersrente; optional $\frac{1}{3}$ bei Wahl des höheren Umwandlungssatzes		Waisenrente: 30% der Ehepaarrente

* Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt. Konkubinatspaare müssen gewisse Voraussetzungen erfüllen, um die gleichen Leistungen erzielen zu können.

Leistungen im Todesfall

Ehepaarrente

Stirbt eine aktivversicherte oder eine rentenbeziehende Person, erhält die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte respektive die eingetragenen Partnerin/der eingetragene Partner eine Ehepaarrente, sofern im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die hinterbliebene Person muss oder musste für den Unterhalt eines oder mehrerer eigener Kinder aufkommen.
- Die hinterbliebene Person kommt zum Todeszeitpunkt für den Unterhalt von Pflege- oder Stiefkindern auf.
- Die hinterbliebene Person ist mindestens 45 Jahre alt.
- Die hinterbliebene Person bezieht mindestens eine halbe Rente der Eidg. Invalidenversicherung.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften

Das Konkubinat ist bei der BVK versicherungsmässig grundsätzlich der Ehe gleichgestellt. Wichtige Voraussetzung für den Anspruch auf Vorsorgeleistungen ist, dass die gegenseitige persönliche und finanzielle Unterstützungsvereinbarung bei der BVK eingereicht wurde.

Erfüllt die hinterbliebene Person keine dieser Voraussetzungen, hat sie Anspruch auf eine Abfindung.

Leistungen beim Tod einer aktiv-versicherten Person vor Alter 65

Die Ehepaarrente beträgt 40% des letzten versicherten Lohns. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre. Danach wird sie durch eine Ehepaarrente abgelöst, die $\frac{2}{3}$ der Altersrente beträgt, die bei Pensionierung der verstorbenen Person ausgerichtet worden wäre.

Leistungen beim Tod einer noch erwerbstätigen Person nach Alter 65

Die Ehepaarrente beläuft sich auf $\frac{2}{3}$ der Altersrente, die der versicherten Person ab Alter 75 zugestanden hätte.

Leistungen beim Tod eines Invalidenrentners

Die Ehepaarrente beträgt $\frac{2}{3}$ der Invalidenrente. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre. Danach wird sie durch eine Ehepaarrente abgelöst, die $\frac{2}{3}$ der Altersrente beträgt, die bei Pensionierung der verstorbenen Person ausgerichtet worden wäre.

Tod eines Altersrentners

Die Ehepaarrente beträgt $\frac{2}{3}$ der laufenden Altersrente. Wurde bei Pensionierung der höhere Umwandlungssatz gewählt, beträgt die Ehepaarrente $\frac{1}{3}$ der laufenden Jahresrente.

Waisenrente

Hinterlässt eine versicherte Person eigene Kinder, Stief- oder Pflegekinder, haben diese Anspruch auf eine Waisenrente, sofern sie:

- noch nicht 20 Jahre alt sind oder
- noch nicht 25 Jahre alt sind und in Ausbildung stehen oder
- noch nicht 25 Jahre alt und im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid sind.

Die Waisenrente beträgt 30% der Ehepaarrente. Vollwaisen haben Anspruch auf die doppelte Waisenrente.

Todesfallsumme

Verstirbt eine aktivversicherte Person, wird eine Todesfallsumme ausbezahlt, falls die BVK keine Renten oder Abfindungen an die Hinterbliebenen leisten muss. Die Todesfallsumme beläuft sich auf das gesamte Sparguthaben im Zeitpunkt des Todes. Wenn eine rentenbeziehende Person verstirbt, wird keine Todesfallsumme ausgerichtet.

Regeln Sie rechtzeitig, wer die Todesfallsumme erhält. Anspruch haben nach folgender Rangordnung:

- Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse finanziell unterstützt wurden;
- der/die Lebenspartner/-in, sofern die Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre bis zum Tod ununterbrochen geführt wurde;
- die Person, die für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder aufkommen muss.

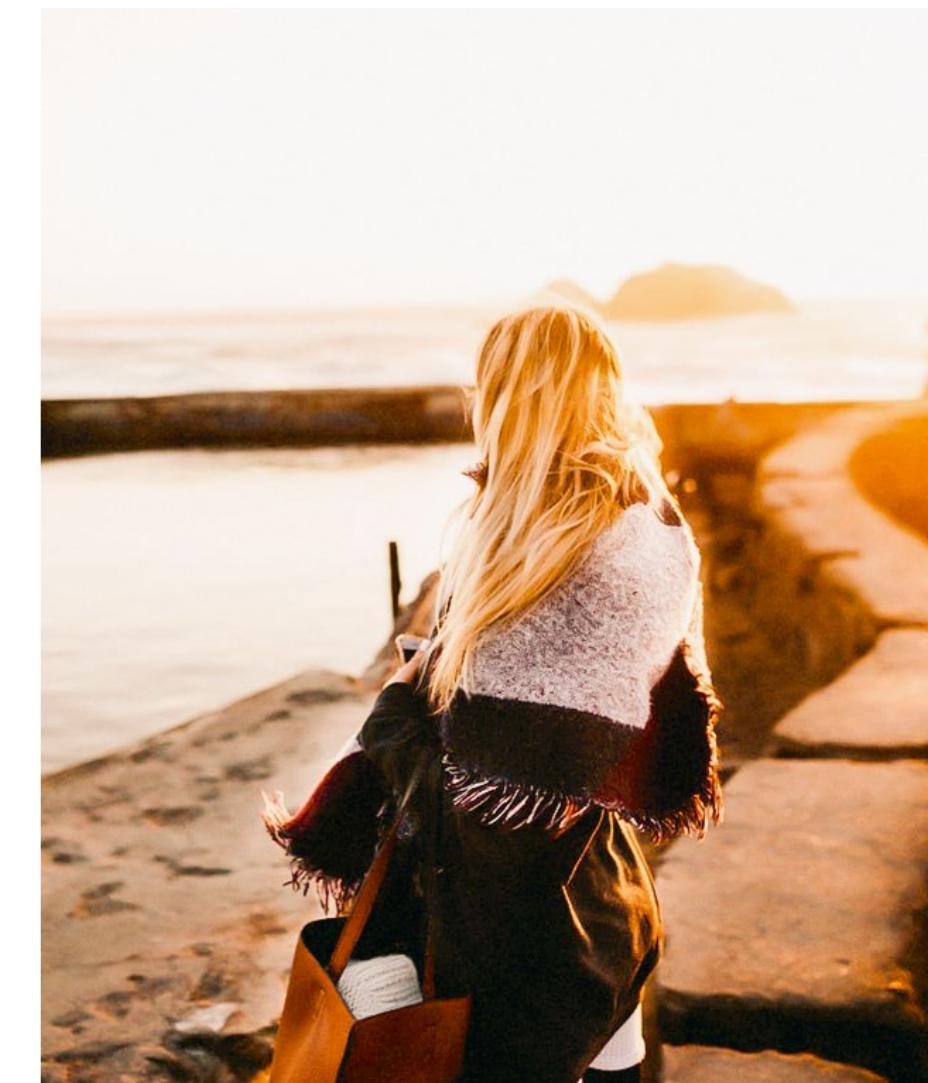
Erfüllt keine Person diese Voraussetzungen, erhalten die Kinder, die Eltern oder die Geschwister die Todesfallsumme.

Die versicherte Person kann schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer Gruppe begünstigt werden sollen und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben.

Verwenden Sie dazu das Formular «Änderung Begünstigtenordnung für Todesfallsumme». Bitte beachten Sie,

dass Sie eine allfällige Änderung der Begünstigtenordnung vor Eintritt eines Vorsorgefalls mit dem Formular der BVK melden müssen. Die BVK bestätigt danach den Erhalt des Formulars und prüft die Anspruchsberechtigung im Zeitpunkt des Vorsorgefalls.

**Weiterführende Informationen finden Sie in den Merkblättern «Hinterbliebenenleistungen», «Partnerschaftsrente» und «Todesfallsumme» und unter:
→ www.bvk.ch**





Austritt aus der BVK

Das Pensionskassengeld gehört der versicherten Person. Wird die Arbeitsstelle gewechselt, geht das Geld in die neue Pensionskasse mit. Unter gewissen Umständen kann es ausbezahlt werden.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, endet grundsätzlich auch das Versicherungsverhältnis bei der BVK. Bei Wechsel des Arbeitgebers wird das persönliche Sparguthaben an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers übertragen. Das Sparguthaben setzt sich wie folgt zusammen:

- Sparbeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers;
- allfällige persönliche Einkäufe;
- Zinsen;
- übertragene Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen.

Wenn Sie nach Austritt aus der BVK nicht weiter bei einer Pensionskasse versichert sind, wird Ihr Sparguthaben auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen.

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung kann beantragt werden, wenn:

- die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt (bei der Ausreise in EU- oder EFTA-Länder gelten Beschränkungen für die Barauszahlung der Austrittsleistung);
- die versicherte Person aufgrund der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr in der beruflichen Vorsorge versichert werden muss;
- die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Unter einer Barauszahlung versteht man die Überweisung der Freizügigkeitsleistung auf ein nicht gesperrtes Konto (z. B. Privatkonto).

Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt «Freizügigkeitsleistung» und unter:
→ www.bvk.ch

Wohneigentumsförderung und Hypotheken

In den eigenen vier Wänden wohnen muss nicht ein unerfüllter Traum bleiben. Bei der BVK findet man drei Möglichkeiten, um Wohneigentum zu finanzieren: Hypothek, Bezug oder Verpfändung von Vorsorgegeldern.

Wohneigentumsförderung

Aktivversicherte haben die Möglichkeit, ihr persönliches Sparguthaben für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum einzusetzen oder eine bestehende Hypothek zu amortisieren. Das angesparte persönliche Guthaben kann durch Vorbezug des Sparguthabens oder durch Verpfändung der Vorsorgeleistung verwendet werden.

Vorbezug des Sparguthabens

Bei einem Vorbezug bezahlt die BVK einen Betrag bis zur Höhe des Sparguthabens aus. Versicherte, die das 50. Altersjahr erreicht haben, können maximal die Hälfte des vorhandenen Sparguthabens beziehungsweise das im Alter 50 vorhandene Sparguthaben beziehen. Ein Vorbezug kann frühestens alle fünf Jahre geltend gemacht werden und muss mindestens 20000 Franken betragen. Für die Finanzierung von Anteilsscheinen von beispielsweise Wohnbaugenossenschaften können auch kleinere Beträge bezogen werden.

→ Vorteil:
Ein Vorbezug erhöht den Eigenkapitalanteil am Wohneigentum und verringert die Zinsbelastung.

→ Nachteil:
Altersleistungen werden aufgrund des verringerten Sparguthabens entsprechend gekürzt.

Verpfändung der Vorsorgeleistung

Versicherte haben die Möglichkeit, ihre Vorsorgeleistungen (Rente- und Kapitalleistungen) sowie ihre Sparguthaben zu verpfänden, die im Alter, bei Invalidität oder Tod ausbezahlt würden. Diese Verpfändung dient als Sicherheit für Kapitalgeber wie beispielsweise Banken. Im Fall einer Pfandverwertung verliert der Versicherte die verpfändete Renten- oder Kapitalleistung.

→ Vorteil:
Bei einer Verpfändung wird das Sparguthaben nicht gekürzt.
Die Altersleistungen würden erst bei einer allfälligen Pfandverwertung reduziert.

→ Nachteil:
Die Verpfändung hat keinen Einfluss auf den Eigenkapitalanteil am Wohneigentum.

BVK-Hypotheken

Im direkten Vergleich mit anderen Kreditgebern gehört die BVK bei allen Laufzeiten zu den Anbietern mit den tiefsten Zinsen. Das zeigen auch bekannte Vergleichsplattformen.

→ www.bvk.ch/hypotheken

Wohnungen und Geschäftsflächen

Die BVK vermietet in der Schweiz rund 5300 Wohnungen und 320000 m² Büro- und Gewerbefläche. Bei der BVK versicherte Personen werden bei der Mieterauswahl bevorzugt behandelt. Das BVK Immo-Portal informiert tagesaktuell über alle freien Objekte.



- 1. Eichwis, Hombrechtikon
- 2. Quadro, Zürich Oerlikon
- 3. Haus zum Pilatus, Luzern
- 4. Riedmühli, Brüttisellen

Mehr dazu unter
→ www.bvk.ch/immobilien

Glossar

Deckungsgrad

Der Deckungsgrad einer Pensionskasse entspricht dem Verhältnis des effektiv vorhandenen Vermögens zum notwendigen Vermögen, welches für die Erbringung der Leistungen (Renten und Sparguthaben der Aktivversicherten) gebraucht wird. Bei einem Deckungsgrad von unter 100% wird von einer Unterdeckung gesprochen, bei über 100% von Überdeckung.

Ergänzungsvorsorge

Optionale Zusatzversicherung, welche bestimmte Lohnbestandteile von Arbeitnehmenden ab Alter 43 im höheren Lohnsegment zusätzlich versichert. Diese Zusatzvorsorge kann nur durch den Arbeitgeber abgeschlossen werden. (Seite 7)

Gesamtversorgung

Optionale Zusatzversicherung, welche im Unterschied zur Hauptversorgung den Koordinationsabzug versichert. Diese Zusatzversorgung kann nur durch den Arbeitgeber abgeschlossen werden. (Seite 7)

Hauptversorgung

Standard-Vorsorgeplan für alle angeschlossenen Arbeitgeber. Darunter fallen auch die flexiblen Beitragsvarianten «Standard», «Basis» und «Top», welche die Aktivversicherten selbst wählen können. (Seite 7)

Invalidenrente

Die BVK unterscheidet zwei Arten von Invalidenrenten. Die Erwerbsinvalidenrente stützt sich auf den Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Die Berufsinvalidenrente dagegen wird von der BVK mithilfe von vertrauensärztlichen Gutachten festgesetzt. Es wird geprüft, ob eine Person in der Lage ist, weiterhin im angestammten Beruf tätig zu sein. (Seite 11/12)

Koordinationsabzug

Betrag, welcher vom Bruttolohn (massgebender Lohn) abgezogen wird, um den versicherten Lohn zu berechnen. Der Abzug dient der Koordination zwischen der 1. und der 2. Säule. Der Koordinationsabzug beträgt $\frac{7}{8}$ der maximalen einfachen AHV-Rente, das heißt 25725 Franken (Stand 2024). Bei Teilzeitangestellten wird der Abzug gemäß dem Beschäftigungsgrad reduziert. (Seite 6)

Rentenmodelle

Wählbare Bezugsformen von Altersleistungen (Rente) aus der zweiten Säule. (Seite 8/9)

Risikobeurteilung

Der Risikobeurteilung wird zur kollektiven Finanzierung der Risikoleistungen (Invalidität und Todesfall) verwendet und monatlich vom Lohn abgezogen. (Seite 6)

Sparbeitrag

Die monatlichen Sparbeiträge werden durch Arbeitnehmende und Arbeitgeber finanziert und Ihrem persönlichen Vorsorgekonto bei der BVK gutgeschrieben. Je grösser das Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung, desto höher sind Ihre Altersleistungen – und umgekehrt.

Sparbeitragsvarianten

Die BVK bietet unterschiedliche Sparbeitragsvarianten zur Finanzierung der Altersleistungen an. Versicherte können entscheiden, ob sie mehr oder weniger hohe Sparbeiträge beisteuern wollen. Zur Wahl stehen die Varianten «Basis» (-2%), «Standard» und «Top» (+2%). Der Arbeitgeberanteil bleibt immer gleich hoch. (Seite 6)

Sparguthaben

Summe der angesammelten Sparbeiträge inklusive eingebrochener Freizeitaktivitäten, persönlicher Einkäufe und Zinsen. Die Altersrente wird aufgrund des Sparguthabens berechnet. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers bei gleichzeitigem Austritt aus der BVK wird das Sparguthaben an die neue Pensionskasse übertragen.

Überbrückungszuschuss

zur Altersrente

Der Überbrückungszuschuss hilft im Falle einer Frühpensionierung, die noch fehlende AHV-Altersrente teilweise zu ersetzen. Er stellt eine Art Ersatzinkommen dar, das bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters geleistet wird. Dies, sofern der jeweilige Arbeitgeber diese Möglichkeit vertraglich eingeschlossen hat. (Seite 10)

Überbrückungszuschuss

zur Invalidenrente

Temporäre Leistung, die von der BVK zusätzlich zur Invalidenrente bis zum Einsetzen der Leistungen der Eidg. IV/AHV ausgerichtet wird. Der Überbrückungszuschuss wird längstens bis zur Erreichung des AHV-Referenzalters ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. (Seite 10)

Umwandlungssatz

Prozentsatz, mit welchem das Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung in die jährliche Altersrente umgerechnet wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist abhängig vom Pensionierungsalter, vom Jahrgang und vom gewählten Rentenmodell. (Seite 8/9)

Versicherter Lohn

Jährlicher AHV-Bruttolohn (inklusive 13. Monatslohn) abzüglich Koordinationsabzug. Bei Teilzeitangestellten wird der Koordinationsabzug anteilmässig berücksichtigt. (Seite 7)



Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zu
Pensionskassenleistungen

- [058 470 44 44](tel:0584704444)
- www.bvk.ch

Bei Fragen zu Pensionskassen-
leistungen für Kanton und
Bildungsinstitutionen

- [058 470 45 45](tel:0584704545)
- www.bvk.ch

Bei Fragen zu
Invalidenleistungen

- [058 470 44 80](tel:0584704480)
- www.bvk.ch

Bei Fragen zu Mietwohnungen

- [058 470 47 00](tel:0584704700)
- www.bvk.ch/immobilien

Für Auskünfte rund um
Hypotheken

- [058 470 45 66](tel:0584704566)
- www.bvk.ch/hypotheken



Wir haben geöffnet

Das Versichertenportal myBVK steht
Ihnen von Montag bis Sonntag
von 0 Uhr bis 24 Uhr zur Verfügung.

- www.mybvk.ch
- [Jetzt registrieren!](#)

Impressum:

BVK
Obstgartenstrasse 21
Postfach
8090 Zürich
www.bvk.ch